



Vereinsring Mammolshain im Taunus

Satzung & Geschäftsordnung

Stand: 10. September 2020

Satzung

Vereinsring Mammolshain im Taunus



§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Vereinsring führt den Namen Vereinsring Mammolshain im Taunus
2. Der Verein hat seinen Sitz in 61462 Königstein-Mammolshain in Taunus
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres.

§2 Ziel, Zweck und Tätigkeit

1. Der Vereinsring bezweckt die Zusammenführung der Mammolshainer Vereine zur Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Interessen gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit und zur Koordinierung ihrer kulturellen Bestrebungen.
2. Der Vereinsring enthält sich jeder auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb mit dem Ziele eigener Gewinnbeteiligung gerichteten Betätigung. Die Durchführung von Volksfesten ist nicht als Betätigung dieser Art anzusehen.
3. Der Vereinsring dient dem Gemeinwohl. Er wird nach den demokratischen Grundsätzen geleitet und ist weder politisch noch konfessionell gebunden.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Vereinsring ist ehrenamtlich tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Alle Mitglieder von Vereinsorganen sind ehrenamtlich tätig. (Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung, soweit dieser den Status der Gemeinnützigkeit berührt, ist vor der Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.)
4. Wenn und solange es zu nachhaltigen Erfüllung von Vereinszielen erforderlich ist, dürfen Einnahmen des Vereins einem Rücklagenfonds zugeführt werden. Über die Verwendung der angesammelten Gelder entscheidet der Vereinsring nach Maßgabe einer besonderen Vereinbarung.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereinsrings können Vereine werden, die ihren Sitz in Mammolshain haben.
2. Die Mitgliedsvereine entsenden Delegierte, die zusammen die Mitgliederversammlung bilden.
3. Die Aufnahme von Mitgliedsvereinen erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Falls kein Widerspruch erhoben wird, kann per Akklamation abgestimmt werden. Im Falle eines Widerspruchs ist geheim abzustimmen.
Die Mitgliedschaft eines Mitgliedvereins endet durch Auflösung oder Austritt. Der Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden.
Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung oder durch vereinschädigendes Verhalten auf Beschluss der Mitgliederversammlung, der nach Anhörung der Betroffenen mit einer Fünftel Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden muss.
4. Beitragsfreie Vereine sind Schule, Kindergarten, Ortsbeirat und die kirchlichen Vertretungen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinsring in seinen Bestrebungen zu unterstützen. Sie haben die Satzung einzuhalten und die Beschlüsse zu beachten oder durchzuführen.

§5 Beiträge

Die Beiträge werden von der Jahreshauptversammlung festgelegt.

§6 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

1. die Jahreshauptversammlung
2. der Vorstand



§7 Jahreshauptversammlung

1. Einmal im Jahr findet eine ordentliche Jahreshauptversammlung statt. Sie wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich durch Brief oder e-mail an jedes Mitglied unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Eine außerordentliche Versammlung ist vom Vorsitzenden des Vorstandes einzuberufen, wenn das Interesse eines Vereins das erfordert oder wenn sie von einem Fünftel der Mitglieder, unter der Angabe des Gegenstands der Tagesordnung beantragt wird.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung eine zu gewährende Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
4. Der/ die Vorsitzende des Vorstandes oder ein Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung.
5. Das Protokoll führt der Schriftführer/in, oder eine vor der Versammlung bestimmte Person, die durch Unterschrift die Protokolle beurkundet.
6. Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie fristgerecht einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsvertreter.
7. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder verpflichten sich, in der Jahreshauptversammlung nur von ihrer Stimme in der Weise Gebrauch zu machen, dass der Verein seinen in §2 beschriebenen Vereinszweck verfolgen kann. Vertretung durch andere Vereinsmitglieder sind unzulässig.
8. Beschlüsse werden, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.
9. Der Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung obliegen:
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes
 - Änderung der Vereinssatzung
 - Auflösung des Vereins
 - Ausschluss eines Mitglieds auf Vorschlag des Vorstandes
 - Die Verwendung des Vereinsvermögens auf Vorschlag des Vorstandes
 - Wahl von zwei Kassenprüfern, die keine Vereinsmitglieder sein müssen

§8 Der Vorstand

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand des Vereins besteht aus:
 - Vorsitzende/r
 - Schriftführer/in (stellvertretende/r Vorsitzende/r)Diese können sich nicht vertreten lassen.
2. Der/die Vorsitzende und der/ die Schriftführer/in wechseln turnusmäßig (in der Regel alle 2 Jahre) lt. Reihenfolge s. Anhang.
3. Der/die Kassenführer/in wird von der Jahreshauptversammlung für 2 Jahre gewählt.
4. Die Kassenprüfer (2) werden von der Jahreshauptversammlung ebenfalls für 2 Jahre gewählt. Die Kassenprüfer haben das Recht, auch während des laufenden Geschäftsjahres auf Veranlassung des Vorstandes oder auf Antrag der Jahreshauptversammlung eine Revision der Kasse vorzunehmen.
5. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Rechte eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch jeweils zwei Mitglieder, von denen eines der/die Vorsitzende oder der/ die stellvertretende Vorsitzende sein muss.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Jahreshauptversammlung vorbehalten sind. Er hat besonders folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen möglichst vier Mal jährlich. Diese Sitzungen sind öffentlich.
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Jahreshauptversammlung
 - c) Aufstellung der Tagesordnung
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung
 - e) Erstellung des Jahresberichts
 - f) Verwaltung und Beschlussfassung über das Vereinsvermögen
 - g) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

Satzung

Vereinsring Mammolshain im Taunus



Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sollte folgende Punkte beinhalten:

- Geschäftsbericht
 - Aussprachen zu den Berichten
 - Entlastung des Vorstandes
 - Neuwahl für ausscheidenden Kassenführer
 - Neuwahl für ausscheidende Kassenprüfer
 - Festsetzung des Jahresbeitrages
 - Beschlussfassung über Anträge
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen, bis eine Jahreshauptversammlung einen Nachfolger wählt oder der Turnus lt. Anhang in Kraft tritt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neubesetzung eines neuen Vorstandes im Amt.

§9 Auflösung

1. Im Falle der Auflösung des Vereins wird das gesamte Vermögen des Vereinsrings zu gleichen Teilen unter den angeschlossenen Vereinen verteilt.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Jahreshauptversammlung mit 4/5 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
3. Sofern die Jahreshauptversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigter Liquidator.

§10 Haftung

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

§11 Presseveröffentlichungen

Veröffentlichungen von Vereinsangelegenheiten in der Presse sind Sache des Vorstandes und nicht der Vereinsvertreter.

§12 Zuwendungen, Zuschüsse

1. Die Mitglieder der angeschlossenen Vereine erhalten keine Zuwendungen vom Vereinsring. Jubiläumsgeschenke, Aufwandsentschädigungen oder Repräsentationen sind ausgeschlossen.
2. Über Zuschüsse an die angeschlossenen Vereine entscheidet die Jahreshauptversammlung.

§13 Geschäftsordnung

Die Durchführung der Geschäfte des Vereinsrings ist in der Geschäftsordnung festgelegt.

Geschäftsordnung

Vereinsring Mammolshain im Taunus



§1

1. An allen Versammlungen und Sitzungen können neben den Stimmberechtigten, wenn keine Bedenken erhoben werden, Gäste oder Zuhörer teilnehmen.
2. Bei allen Versammlungen oder Sitzungen ist zu Beginn die Zahl der Stimmberechtigten festzustellen.

§2

1. Die Mitgliedsvereine haben den Wechsel im Vorsitz ihres Vereins dem Vereinsrings mitzuteilen.

§3

1. Anträge bei Versammlungen und Sitzungen können von Stimmberechtigten schriftlich oder mündlich gestellt werden.
2. Wird von Antragsteller eine Abstimmung verlangt, so müssen die Stimmberechtigten über den gestellten Antrag einen Beschluss fassen.
3. Anträge auf Umformulierung eines bereits gestellten Antrages können jederzeit gestellt werden.
4. Zu erledigten Anträgen wird grundsätzlich nicht das Wort erteilt.

§4

1. Die Abstimmung über die Anträge erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs. Ausnahmen sind in bestimmten Fällen zulässig.
2. Die Abstimmung erfolgt per Akklamation oder schriftlich. Schriftlich (geheim) muss abgestimmt werden, wenn es von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten verlangt wird oder eine öffentliche Abstimmung die freie Willensäußerung beeinträchtigt.

§5

1. Bei Versammlungen und Sitzungen kann jeder nach Wortmeldung und Worterteilung zur Sache sprechen. Bei mehreren Wortmeldungen ist die Reihenfolge der Meldungen zu beachten.
2. Ein Sprecher kann jeweils zu Gunsten eines Nachfolgenden auf sein Wort verzichten.
3. Wird nicht zur Sache oder ungehörig nach Inhalt und Form gesprochen, so kann der Leiter/in der Versammlung oder Sitzung dem Sprecher das Wort entziehen.

§6

1. Anträge auf Schluss der Debatte können jederzeit gestellt werden.
2. Ein Redner, der zur Sache gesprochen hat, kann keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.
3. Wird dem Antrag auf Schluss der Debatte von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten zugestimmt, kann zu der gleichen Sache nur noch je ein Stimmberechtigter für und gegen den Antrag sprechen.
4. Schlussworte des Versammlungs- oder Sitzungsleiters/in bleiben hiervon unberührt.
5. Ebenso kann der/die Leiterin in jedem Fall außer der Reihe das Wort ergreifen.

§7

1. Der/die Vorsitzende leitet in Verbindung mit dem/der Schriftführer/in und dem/der Kassenführer/in die gesamten Geschäfte des Vereinsrings. Er/Sie vertritt den Vereinsring nach außen hin und leistet rechtsgültig die Unterschrift. Er/Sie hat ferner die Aufgabe, darauf zu achten, daß die Satzung eingehalten wird.
2. Der/die Schriftführer/in führt in Verbindung mit dem/der Vorsitzenden den gesamten Schriftverkehr des Vereinsrings. Gleichzeitig ist er/sie der Vertreter des/der Vorsitzenden.
3. Der/Die Kassenführer/in leitet und beaufsichtigt den gesamten kassentechnischen Betrieb. Über alle Einnahmen und Ausgaben hat er/sie der Mitgliederversammlung eine schriftliche Kassenrechnung anzufertigen.
4. Die Kassenprüfer überprüfen zum Jahresabschluss die Kassenführung und berichten darüber der Mitgliederversammlung.

Geschäftsordnung

Vereinsring Mammolshain im Taunus



§8

1. Wird dem Vorstand die Entlastung untersagt, so muss die Mitgliederversammlung eine Kommission aus 5 Mitgliedern bilden, die innerhalb von 4 Wochen bei einer neu eingesetzten Mitgliederversammlung Bericht erstattet.

§9

1. Der Vorstand ist befugt, zu bestimmten Anlässen Ausschüsse in beliebiger Anzahl einzuberufen.
2. Alle Ausschüsse sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Sie bringen ihre Beschlüsse dem Vorstand mündlich oder auf Verlangen schriftlich zur Kenntnis. Von den Ausschüssen getroffene, verbindliche Vereinbarungen, Verträge und Abschlüsse bedürfen der Unterschrift des/der Vorsitzenden oder seines Vertreters. Im Übrigen ist satzungsgemäß zu verfahren.
3. Auch von Ausschüssen beschlossene Maßnahmen ohne Vertragscharakter bedürfen der ausdrücklichen mündlichen oder schriftlichen Billigung des Vorstands. Im Übrigen ist satzungsgemäß zu verfahren.
4. Die Ausschusssitzungen haben im wesentlichen nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung zu erfolgen.
5. Sitzungsprotokolle in Stichworten sind durch den/die Schriftführer/in dem Vorstand innerhalb von 8 Tagen vorzulegen.

Königstein-Mammolshain, der 13.März 2008

- Zuletzt geändert am 20. April 2012 (Reihenfolge des Vorsitzes) -

Unterzeichnende Vereine

Freiwillige Feuerwehr Mammolshain e.V.

Gesangverein Heiterkeit 1906 Mammolshain e.V.

Obst- und Gartenbauverein Mammolshain e.V.

Fussballclub Mammolshain e.V.

Heimatverein 1990 Mammolshain e.V.

Kerbeverein Mammolshain e.V.

Bienenkorb e.V.

Kolpingfamilie Mammolshain

Katholische Kirchengemeinde

Evangelische Kirchengemeinde

Katholischer Kindergarten St. Michael Mammolshain

Grundschule Mammolshain

Förderverein Katholische Kirche St. Michael Mammolshain

Geschäftsordnung

Vereinsring Mammolshain im Taunus



Vorstand & Schriftführer

	Vorsitzende/r	Schriftführer/in
2008	Heimatverein	Bienenkorb
2009	Heimatverein	Bienenkorb
2010	Bienenkorb	MGV Heiterkeit
2011	Bienenkorb	MGV Heiterkeit
2012	Kerbeverein	1. FC Mammolshain
2013	Kerbeverein	1. FC Mammolshain
2014	MGV Heiterkeit	Kerbeverein
2015	MGV Heiterkeit	Kerbeverein
2016	Kerbeverein	Obst- und Gartenbauverein
2017	Kerbeverein	Obst- und Gartenbauverein
2018	Obst- und Gartenbauverein	Feuerwehr
2019	Obst- und Gartenbauverein	Feuerwehr
2020	Feuerwehr	Kolpingfamilie
2021	Feuerwehr	Kolpingfamilie
2022	Kolpingfamilie	Heimatverein
2023	Kolpingfamilie	Heimatverein
2121	Heimatverein	Bienenkorb